

PROTOKOLL 2022

über Änderungen des Kollektivvertrages für die Arbeiter und Arbeiterinnen der MR-Servicegenossenschaft OÖ und deren Tochterunternehmen

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz andererseits, wie folgt:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden **ab 1. April 2022 erhöht um 3 %** in Anrechnung auf bisherige KV-Überzahlungen.

Die IST-Löhne werden in allen Kategorien um 2,75 % erhöht.

Alle Stundensätze werden von der dritten Kommastelle auf die zweite Kommastelle aufgerundet.

II. Pflichtpraktikanten

Für Pflichtpraktikanten beträgt das monatliche Entgelt 850 Euro ab 1. April 2022.

III. Lehrlinge

Die Mindestentschädigungen für Lehrlinge werden entsprechend dem Kollektivvertrag für Landschaftsgärtner angepasst ab 1. März 2022 und in den Kollektivvertrag eingefügt.

IV. § 13 Kündigungsfristen

*Alle MR-Betriebe gehören zur saisonalen Betriebsbranche gemäß § 107 Abs. 4 LAG .
Die Kündigungsfristen und – termine werden geändert wie folgt:*

1. Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.
2. Für den **Dienstgeber** beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate
3. Für den **Dienstnehmer** kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.
4. Abweichend zu den Absätzen 2 bis 3 beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen für Dienstgeber und Dienstnehmer bei **saisonalen Beschäftigung** bis zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Monaten. Diese abweichende Regelung für Saisonbranchen wird gemäß § 107 Abs. 4 LAG festgelegt.
5. Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.
6. Ein **Probendienstverhältnis** kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgeltes frei zu geben. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension.

V. Urlaubersatzleistung

Bei vorzeitigem Austritt des § 8 Abs. 4 besteht Anspruch auf Ersatzleistung, weshalb dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

VI. KV-Anwendung

Der persönliche Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 3 wird geändert wie folgt:

Persönlich: Für alle beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. Jänner 2022** in Kraft. Die neuen Lohnsätze treten mit **1. April 2022** in Kraft. Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich seines lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten.

Linz, am 21. Dezember 2021

Für den
Arbeitgeberverband der land-
und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:

A N H A N G
L o h n o r d n u n g
Voll- und Teilzeitbeschäftigte
gültig ab 1.4.2022

VERWENDUNGSGRUPPEN	STUNDENLOHN (brutto)
1. Meistertätigkeit	€ 15,19
2. Gartenfacharbeiter	€ 12,44
3. Grünanlagenpfleger	€ 11,35
4. Maschinenführer Winterdienst	€ 9,20
5. Arbeiter	€ 9,09

Für Dienstnehmer, die überwiegend in der Grünlandpflege beschäftigt sind, ist die Lohntabelle des Kollektivvertrages für gewerbliche Gärtner und Landschaftsgärtner vorzugsweise anzuwenden, wenn diese Lohnsätze für den Dienstnehmer günstiger sind.

Anlage II

ERLÄUTERUNGEN zu den VERWENDUNGSGRUPPEN

Meistertätigkeit	Gärtner- oder Forstmeister mit Führungstätigkeit
Gartenfacharbeiter	Garten- und Landschaftsgärtner mit Lehrabschluss, Gärtner Facharbeiter mit Lehrabschluss, Baumkletterer mit SKTA, FLL-zertifizierter Baumkontrolleur, Master Arborist, European tree worker
Grünanlagenpfleger	Landwirtschaftlicher Facharbeiter als Grünanlagenpfleger (Betriebshelfer), geprüfter Baumpfleger nach ÖNORM, Neophyten Manager, Wildblumenwiesenaufseher, Baumkletterer, geprüfter Naturraum und Landschaftspfleger, Wildbachaufseher
Maschinenführer Winterdienst	WD Arbeiter (manuell), WD Arbeiter (handgef. Geräte), WD Aufsicht
Arbeiter	Arbeiter, Helfer

Die Bezeichnungen zu den Verwendungsgruppen sind geschlechtsneutral und gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.